

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen des Johannes Ellersdorfer e. U.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Leistungen zwischen dem Kunden („Auftraggeber“) und des Johannes Ellersdorfer e. U., Universitätsstraße 102A, A-9020 Klagenfurt, vertreten durch Johannes Ellersdorfer („Auftragnehmer“). Die AGB sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

1. Verhältnis Auftraggeber – Auftragnehmer

- a. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den im Angebot beschriebenen und in der Auftragsbestätigung bestätigten organisatorischen Leistungen.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den Grundsätzen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur gewissenhaften Beratung und Vorbereitung und zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Lieferanten und Subunternehmer.

2. Leistungsumfang

- a. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar (Entgelt) ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen oder den Preis verändern, müssen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich und in Schriftform vereinbart werden.
- b. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung. Dies gilt unabhängig vom vereinbarten Honorar. Dieses Budget darf vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- c. In wichtigen und begründeten Fällen kann der Auftragnehmer den Veranstaltungsablauf verändern, so dass er von der Leistungsbeschreibung abweicht. Dies ist unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festzuhalten.
- d. Der Auftragnehmer handelt nur insoweit im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers, als dies ausdrücklich und schriftlich festgehalten wird. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche (z.B. Anmeldung der Veranstaltung) oder privatrechtliche Akte (z.B. Miete von Räumen, Verträge mit Künstlern, Lieferanten, Subunternehmern). Der Auftragnehmer holt auf Wunsch des Auftraggebers entgeltlich (wie in der Honorarvereinbarung fixiert) Kostenvoranschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber, auf dessen Wunsch auch durch den Auftragnehmer.

3. Rahmenbedingungen, die vom Auftraggeber einzuhalten sind

- a. Hauptbedingungen:
 - i. sichere Bühne (rutschfest, eben, trocken, sauber, vom Publikum abgegrenzt)
 - ii. Geräte, Podeste oder Kabel auf der Bühne mit Verletzungsgefahr sind verboten
 - iii. Open-Air: bei Niederschlag muss für eine Alternativ-Location gesorgt sein oder die Bühne überdacht werden können
- b. Storno-Bedingungen bei Absage der Veranstaltung
 - i. 1 Monat vor der Veranstaltung: 50% des Gesamtbetrags zu zahlen
 - ii. 2 Wochen vor der Veranstaltung: 75% des Gesamtbetrags zu zahlen
 - iii. 1 Woche vor der Veranstaltung: 100% des Gesamtbetrags zu zahlen
- c. Nebenbedingungen:
 - i. es ist ein separater Raum für die Künstler zum Umziehen und für den Aufenthalt vor dem Auftritt zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss mit Sitzmöglichkeiten, Tisch, Stromanschluss, Verpflegung sowie Spiegel ausgestattet sein.
 - ii. Die Bühne und der Zuschauerraum sind völlig abzudunkeln

Sollten die Hauptbedingungen nicht eingehalten werden, kann der Auftragsleiter vor Ort, den Auftritt absagen. Die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Honorars bleibt davon unberührt.

Sollten die Storno-Bedingungen bei Absage der Veranstaltung und die Nebenbedingungen nicht eingehalten werden, so wird das Honorar nachträglich neu verhandelt und die erschwerten Umstände beim Preis berücksichtigt.

4. Spesen

- a. exklusive Spesen (vom Veranstalter bereitzustellen)
 - i. Verpflegung vor Ort: 1 Essen pro Künstler (warme Mahlzeit oder Buffet; mindestens ein vegetarisches Menü); ausreichend Getränke
 - ii. ab 8 Stunden Aufenthalt: 2 Essen pro Künstler (warme Mahlzeit oder Buffet; mindestens ein vegetarisches Menü); ausreichend Getränke
 - iii. bei Tagesaufenthalt: Frühstück, Mittag- und Abendessen inkludiert, ausreichend Getränke für den gesamten Tag

- iv. bei Übernachtung: angemessene Unterkunft, max 3 Personen pro Zimmer, max 20km vom Veranstaltungsort entfernt. Bei längerer Fahrtstrecke: Shuttlebus mit geregelten Abfahrtszeiten oder Fahrt mit Firmenauto (0,42 Cent/km extra verrechnet)
- b. inklusive Spesen: Fahrtspesen (bis 250 km), Kostüme (Abnutzung, Reparatur, Ersatz), Saalmiete für Proben.

5. Steuern und finanzielle Abwicklung

- a. Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (z.B. AKM) gehen zu Lasten des Auftraggebers
- b. Die für die Durchführung notwendigen Beträge werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber laut Vereinbarung zur Verfügung gestellt
- c. Die Schlussrechnung erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt in Schriftform

6. Honorarvereinbarung

- a. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung zu regeln.
- b. Bei Erstellung eines Angebots (Präsentation) auf Wunsch des Auftraggebers und Nichtstattfinden der Veranstaltung (irrelevant aus welchem Grund), kann der Auftragnehmer ein angemessenes Honorar verrechnen. Dies ist möglichst in der Vereinbarung zu regeln.

7. Kündigung

- a. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer jederzeit kündigen. Bei vorzeitiger Aufhebung ist der Auftraggeber verpflichtet, das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendung zu bezahlen.
- b. Der Auftragnehmer kann das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber kündigen, wenn dieser die vereinbarten Teilzahlungen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zahlt bzw wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen nicht wie vereinbart auf das Sonderkonto gezahlt werden. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers bleibt davon unberührt, ersparte Aufwendung sind jedoch abzuziehen.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer schließt auf Wunsch und Rechnung des Auftraggebers eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

9. Gerichtsstand

Es wird der Standort des Auftragnehmers als Gerichtsstand und die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

10. Nebenabreden

- a. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind zur strengen Verschwiegenheit über alle aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse verpflichtet.
- b. Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.
- c. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden